

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX/N- 8/2

Baden, am 5. Mai 1958.

Gemeinde Altenmarkt/Tr.,

1 SCHWARZFÖHRE,

Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.40/52 und § 1 (2) n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/52, die Erklärung der auf dem Grundstück Parz.Nr. 56, E.Z. 88, Kat.Gde. Altenmarkt a.d.Tr. (Eigentümer: ^{Matthias} Josef/BAUER, Altenmarkt a.d.Tr. Nr.42) stehenden SCHWARZFÖHRE (pinus nigra) im Alter von ungefähr 160 Jahren, mit einer Höhe von 22 m , einem Stammumfang von 3.90 m und einem Kronendurchmesser von 14 m, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der gegenständliche Baum stellt infolge seiner Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 (2) n.ö. Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Der Grundeigentümer hat hierzu seine Einwilligung gegeben, jedoch unter der Bedingung, daß die gegenständliche Schwarzföhre nicht seinem Besitz entzogen wird und er bei jeglichem Verfall derselben als alleiniger Nutznießer in Betracht kommt. Dieser Forderung entsprechen ohnehin die einschlägigen Bestimmungen des n.ö. Naturschutzgesetzes, sodaß darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung

des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg.cit., nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

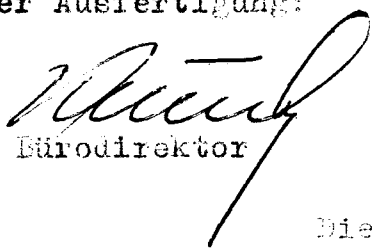
Ergibt an :

- 1.) Herrn Josef Mathias BAUER, Altenmarkt a.d.Tr. Nr.42,
- 2.) das n.ö. Gebietsbauamt II, zuz. des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing. Wilhelm Zach, Nr.-Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig HÜBL, Naturschutzkonsulent, Baden, Prinz Solmstraße 22,
- 4.) Herrn Bürgermeister in Altenmarkt a.d.Tr.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hradil e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Bezirksdirektor

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Baden, am 9.6.1958

Der Bezirkshauptmann :

